

Königl. Commissar Hänel: Es ist doch immer eine Anregung, die von einer andern Behörde ausgeht, und insofern kann wohl dem beigetreten werden, was eben gesagt wurde.

Bürgermeister Hübler: Ich beruhige mich vollständig dabei, daß in die Ausführungsverordnung das Nöthige aufgenommen werde.

D. Crusius: Ich erlaube mir, im Allgemeinen zu erwähnen, daß ich mir vorbehalte, bei §. 105 noch einen Antrag zu stellen, nämlich, daß unter den durch Zwangsversteigerung erlöschenden Hypotheken diejenigen nicht verstanden werden müßten, welche sich der Creditverein hinsichtlich seiner Schuldner bestellen lassen will.

Präsident v. Gersdorf: Unter diesen Umständen glaube ich die Annahmefrage auf §. 18 richten zu können. — Dieselbe wird allgemein angenommen.

§. 19.

Dem vorstehend (§. 18) aufgestellten Grundsatz unbeschadet sollen die Grund- und Hypothekenbehörden nicht nur zur Gültigkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils nach Umständen durch Befragung derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nothwendig erscheint, und zu Erhaltung der Rechte Betheiligter mitzuwirken suchen, sondern auch, wenn ihnen Veränderungen an eingetragenen Gegenständen amtlich bekannt werden, diejenigen Einleitungen treffen, welche zu den dadurch begründeten Einträgen oder Löschungen nothwendig sind.

Die Motive zu §. 19 lauten:

Diese Bestimmung schien nicht überflüssig, damit nicht der in §. 17 vorhergehende Grundsatz mißverständlich dahin gedeutet werden könne, als dürfe der Hypothekenrichter keinen Schritt anders als auf specielle Anregung thun und sich nur maschinemäßig bewegen, während die Aufrechterhaltung der Ordnung, ebenso im Interesse der Behörden, als der Betheiligten selbst, eine Anregung der letztern nothwendig machen kann.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Deputation hat dazu Nichts zu bemerken.

Präsident v. Gersdorf: Wenn von der Kammer Nichts bemerkt wird, so darf ich wohl fragen: ob sie §. 19 annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 20.

Öffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs.

Jeder in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Besitzer eines Grundstücks, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweist, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge erlangen.

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen.

Die Motive zu §. 20 lauten:

Wenn im zweiten Satze gesagt ist, daß jedem Andern die

Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers nicht zu gestatten sei, so versteht es sich von selbst, daß dieses auf öffentliche Behörden, namentlich die Aufsichtsbehörden, sowie auf den Gerichtsinhaber bei Patrimonialgerichten, dessen Berechtigung, vom Grund- und Hypothekenbuch Einsicht zu nehmen, und sich dadurch von dem geordneten Zustand des Hypothekenwesens bei seinen Gerichten Ueberzeugung zu verschaffen, mit der ihm obliegenden Vertretung seiner Gerichte unmittelbar zusammenhängt, nicht bezogen werden kann.

Prinz Johann: Eine Anfrage an den Herrn Commissar will ich mir erlauben. Es ist hier in den Motiven gesagt, daß die Inhaber von Patrimonialgerichtsbarkeiten das Recht würden haben, Einsicht von den Grund- und Hypothekenbüchern zu nehmen. Ich zweifle nicht, daß dies so zu verstehen, daß einem Bevollmächtigten dieses ebenfalls nicht verweigert werden könne, denn es sind viele Patrimonialgerichtsinhaber, welche nicht im Stande würden sein, dieses selbst zu beurtheilen.

Königl. Commissar Hänel: Es ist nicht die Absicht der Regierung, daß dieses ausgeschlossen sei.

Bürgermeister Gottschald: Ich glaube, der Schlusssatz wird zu großem Zweifel Anlaß geben. In den Motiven ist nun zwar gesagt, daß es sich von selbst verstehe, daß öffentliche Behörden, namentlich die Aufsichtsbehörden, sowie die Gerichtsinhaber bei Patrimonialgerichten, Einsicht von dem Grund- und Hypothekenbuche nehmen können ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers. Ich fürchte aber, viele Hypothekenbehörden werden von den Motiven keine Notiz nehmen und werden vielmehr diese §. nach der Wortfassung im Schlusssatze auslegen und andern öffentlichen Behörden und den Gerichtsinhabern die Einsichtnahme nicht ohne Weiteres gestatten. Ich glaube auch, daß dieses sich nicht von selbst versteht, und wünsche, um Mißverständnissen und Zweifeln zu begegnen, daß der Inhalt der Motive in diesem Satze Aufnahme finden möge, und zwar die Bestimmung, daß öffentlichen Behörden, namentlich Aufsichtsbehörden und Gerichtsinhabern die Einsicht in das Grund- und Hypothekenbuch gestattet sei. Ich erlaube mir, einen Antrag auf diesen Zusatz zur §. zu stellen, welcher so lauten möchte: „öffentlichen Behörden, namentlich den Aufsichtsbehörden, sowie den Gerichtsinhabern ist dagegen die Einsichtnahme in die Grund- und Hypothekenbücher nicht zu versagen.“

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zuvörderst die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Wird zahlreich unterstützt.

Prinz Johann: Insofern überhaupt Zusätze die Annahme Seiten der Kammer finden möchten, würde ich darauf antragen, daß noch die Worte: „den bevollmächtigten Personen“ hinzugefügt würden.

v. Posern: Ich bin ganz derselben Ansicht, wie der geehrte Antragsteller und glaube, daß es besser ist, das in den Motiven Gesagte gleich in das Gesetz mit aufzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag Sr. Königl. Hoheit ging